



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0149-RD 3/2016

Wien, am 28. Oktober 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 22.09.2016, Nr. 10349/J, betreffend Fördersätze für das Jahr 2016 gemäß § 6 (1) der FRL kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 22.09.2016, Nr. 10349/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Bei Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errechnet sich das Ausmaß der Förderung gemäß § 6 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft aus einem Basisförderungssatz, der mit einem Aufschlagsfaktor von maximal 4 multipliziert wird, wobei das Ergebnis nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Zahlen zu runden ist. Der Basisförderungssatz beträgt 10% der förderbaren Investitionskosten. Der Aufschlagsfaktor berechnet sich aus der Summe der folgenden beiden Teilstufen:

- a) Der einkommensabhängige Teilstufen berechnet sich als Index der Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohner einer Gemeinde gemäß der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria bezogen auf das Medianeneinkommen aller Personen in Österreich. Für die 20 % der österreichischen Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilstufen 1, für die 10 % mit den niedrigsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilstufen 4. Zwischen dem Wert 1 und 4 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.



b) Der kostenabhängige Teilstfaktor errechnet sich als Verhältnis aller einer Gemeinde oder einem Gemeindegebiet zuordenbaren und seit 1993 nach UFG geförderten Investitionskosten im Bereich Abwasserentsorgung und Schlammbehandlung pro Einwohner (Hauptwohnsitze) der Gemeinde gemäß Statistik Austria. Für die 20% der österreichischen Gemeinden mit den niedrigsten spezifischen Kosten beträgt der Teilstfaktor 1, für die 10% mit den höchsten spezifischen Kosten beträgt der Teilstfaktor 4. Zwischen dem Wert 1 und 4 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

Für die 20% der österreichischen Gemeinden mit der niedrigsten Summe der beiden obigen Teilstfaktoren beträgt der endgültige Aufschlagsfaktor 1, für die 10% mit der höchsten Summe beträgt der Aufschlagsfaktor 4. Zwischen dem Wert 1 und 4 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

Bezogen auf die Gemeinde Frauenstein ergibt sich folgende Berechnung:

Einwohner laut Statistik Austria Stand 01.01.2014: 3.618 Einwohner

Medianeinkommen Gemeinde: 20.043 Euro

Medianeinkommen Österreich: 19.358 Euro

Einkommensindex daher: 103,54 (78% der Gemeinden haben statistisch geringeres Einkommen - entspricht Rang 1641 der Gemeinden)

→ einkommensabhängiger Teilstfaktor bei Abwasser: 1,08

Spezifische Kosten der Gemeinde im Abwasser → 1.449,59 Euro (68% der Gemeinden haben höhere Kosten für die Abwasserentsorgung – entspricht Rang 1425 der Gemeinden mit Kosten im Bereich Abwasser)

→ kostenabhängiger Teilstfaktor bei Abwasser: 1,23

Im Abwasserbereich ergibt sich nach Addition der beiden Teilstfaktoren (1,08+1,23) ein Summenfaktor von 2,31 und damit der Rang 1812 der Gemeinden. Das bedeutet, dass 86% der Gemeinden einen höheren Summenwert der beiden Faktoren aufweisen.

Der Förderungssatz im Abwasserbereich beträgt somit für die Gemeinde Frauenstein 10% Basisförderung mal dem Faktor 1 → somit 10%.

Zu Frage 2:

Bei Wasserversorgungsanlagen errechnet sich das Ausmaß der Förderung gemäß § 6 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft aus einem Basisförderungssatz, der mit einem Aufschlagsfaktor von maximal 2,5 multipliziert wird, wobei das Ergebnis nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Zahlen zu runden ist. Der Basisförderungssatz beträgt 10% der förderbaren Investitionskosten. Der Aufschlagsfaktor berechnet sich aus der Summe der folgenden beiden Teilstufen:

a) Der einkommensabhängige Teilstufen errechnet sich als Index der Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohner einer Gemeinde gemäß der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria bezogen auf das Medianeinkommen aller Personen in Österreich. Für die 20% der österreichischen Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilstufen 1, für die 10% mit den niedrigsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilstufen 2,5. Zwischen dem Wert 1 und 2,5 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

b) Der kostenabhängige Teilstufen errechnet sich als Verhältnis aller einer Gemeinde oder einem Gemeindegebiet zuordenbaren und seit 1993 nach UFG geförderten Investitionskosten im Bereich Wasserversorgung pro Einwohner (Hauptwohnsitze) der Gemeinde gemäß Statistik Austria. Für die 20% der österreichischen Gemeinden mit den niedrigsten spezifischen Kosten beträgt der Teilstufen 1, für die 10% mit den höchsten spezifischen Kosten beträgt der Teilstufen 2,5. Zwischen dem Wert 1 und 2,5 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

Für die 20% der österreichischen Gemeinden mit der niedrigsten Summe der beiden obigen Teilstufen beträgt der endgültige Aufschlagsfaktor 1, für die 10% mit der höchsten Summe beträgt der Aufschlagsfaktor 2,5. Zwischen dem Wert 1 und 2,5 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

Bezogen auf die Gemeinde Frauenstein ergibt sich folgende Berechnung:

Einwohner laut Statistik Austria Stand 01.01.2014: 3.618 Einwohner

Medianeinkommen Gemeinde: 20.043 Euro

Medianeinkommen Österreich: 19.358 Euro

Einkommensindex daher: 103,54 (78% der Gemeinden haben statistisch geringeres Einkommen - entspricht Rang 1641 der Gemeinden)

→ einkommensabhängiger Teilstimator Wasser: 1,04

Spezifische Kosten der Gemeinde in der Wasserversorgung → 327,39 Euro (62% der Gemeinden haben höhere Kosten für die Wasserentsorgung – entspricht Rang 1226 der Gemeinden mit Kosten für Wasserversorgung)

→ kostenabhängiger Teilstimator Wasser: 1,18

Im Wasserbereich ergibt sich nach Addition der beiden Teilstimmen (1,04+1,18) ein Summenfaktor von 2,22 und damit Rang 1818 der Gemeinden. Das bedeutet, dass 87% der Gemeinden einen höheren Summenwert der beiden Faktoren aufweisen.

Der Fördersatz im Wasserbereich beträgt somit für die Gemeinde Frauenstein 10% Basisförderung mal einem Faktor 1 → somit 10%.

### Zu Frage 3:

Bezogen auf die Gemeinde St. Kanzian ergibt sich folgende Berechnung:

Einwohner laut Statistik Austria Stand 01.01.2014: 4.346 Einwohner

Medianeinkommen Gemeinde: 17.421 Euro

Medianeinkommen Österreich: 19.358 Euro

Einkommensindex daher: 89,99 (16% der Gemeinden haben statistisch geringeres Einkommen – entspricht Rang 337 der Gemeinden)

→ einkommensabhängige Teilstimator bei Abwasser: 3,58

Spezifische Kosten der Gemeinde im Abwasser → 5.525,89 Euro (12% der Gemeinden haben höhere Kosten für die Abwasserentsorgung – entspricht Rang 246 der Gemeinden mit Kosten im Bereich Abwasser)

→ kostenabhängiger Teilfaktor bei Abwasser: 3,68

Im Abwasserbereich ergibt sich nach Addition der beiden Teilfaktoren (3,58+3,68) ein Summenfaktor von 7,26 und damit Rang 133 der Gemeinden. Das bedeutet, dass 6% der Gemeinden einen höheren Summenwert der beiden Faktoren aufweisen.

Der Förderungssatz im Abwasserbereich beträgt somit für die Gemeinde St. Kanzian 10% Basisförderung mal dem Faktor 4 → somit 40%.

#### Zu Frage 4:

Bezogen auf die Gemeinde Hermagor ergibt sich folgende Berechnung:

Einwohner laut Statistik Austria Stand 01.01.2014: 6.952 Einwohner

Medianeinkommen Gemeinde: 17.210 Euro Euro

Medianeinkommen Österreich: 19.358 Euro

Einkommensindex daher: 88,90 (13% der Gemeinden haben statistisch geringeres Einkommen - entspricht Rang 273 der Gemeinden)

→ einkommensabhängiger Teilfaktor bei Wasser: 2,39

Spezifische Kosten der Gemeinde in der Wasserversorgung → 1.026,83 Euro (19% der Gemeinden haben höhere Kosten für die Wasserentsorgung – entspricht Rang 370 der Gemeinden mit Kosten für Wasserversorgung)

→ kostenabhängiger Teilfaktor Wasser: 1,95

Im Wasserbereich ergibt sich nach Addition der beiden Teilfaktoren (2,39+1,95) ein Summenfaktor von 4,34 und damit Rang 157 der Gemeinden. Das bedeutet, dass 7% der Gemeinden einen höheren Summenwert der beiden Faktoren aufweisen.

Der Förderungssatz im Wasserbereich beträgt somit für die Gemeinde Hermagor 10% Basisförderung mal dem Faktor 2,5 → somit 25%.

Zu Frage 5:

Ziel der Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft ist es gemäß § 1 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft auch die notwendigen Investitionen zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten.

Die Spaltung der Förderungsintensität begünstigt somit Gemeinden mit höheren spezifischen Kosten für die siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen bzw. Gemeinden mit einem geringeren Einkommensniveau der Bürger.

Die Berechnung der Förderungssätze erfolgt jährlich zentral durch die Abwicklungsstelle gemäß § 11 Umweltförderungsgesetz – UFG (BGBI. Nr. 185/1993 idgF) auf Basis der Daten der Statistik Austria und auf Basis der seit 1993 in der UFG-Förderungsdatenbank erfassten Investitionskosten der Gemeinden. Die Fördersätze errechnen sich dabei als Vergleich der Gemeinden zueinander.

Der Bundesminister

